

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 61. Sitzung (25.04.1882)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 61. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 25. April 1882.

## Bericht der Kommission

über

### den Gesetzentwurf, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Panch.**

Der Gesetzentwurf über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist erstmals dem Landtag im Jahr 1880 vorgelegt worden. Derselbe kam damals nicht zur Erledigung und wurde daher dem gegenwärtigen Landtag wieder, wenn gleich in etwas veränderter Gestalt vorgelegt. Sein erstes Vorbild ist der im Jahr 1873 dem Deutschen Reichstag zugleich mit einem Entwurf für ein Gesetz über den Rechnungshof vorgelegte Gesetzesvorschlag über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Auch dieser Gesetzesvorschlag, der im Jahr 1875 und 1877 wieder erneuert wurde, ist noch nicht zur Feststellung als Gesetz gekommen. Einen rascheren Verlauf nahm der den hessischen Kammern im Jahr 1878 vorgelegte ähnliche Entwurf gleichen Betreffs, der dort im Jahr 1879 beraten und zum Gesetz erhoben worden ist.

Der vorliegende Entwurf ist bestimmt, Verhältnisse zu regeln, deren gesetzliche Ordnung insbesondere durch die Errichtung der Oberrechnungskammer dringlicher geworden ist. Die Verfassungsurkunde und die Gesetze über die Amortisationskasse und die Eisenbahnschuldentilgungskasse enthalten zwar manche für den Staatshaushalt und dessen Führung einflussreiche Bestimmungen, allein sie sind, wenn sie auch in naher Verbindung mit den Bestimmungen des Entwurfs stehen, wie die §§. 53—56 der Verfassungsurkunde, doch theils nur sehr allgemein gehalten, theils beziehen sie sich nur auf bestimmte einzelne Verhältnisse, insbesondere auf Staatsanlehen, Domänen, Civilliste, Verwaltung der Amortisationskassen u. dergl. Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft insbesondere an den §. 55 der Verfassungsurkunde an. Er bestimmt genau, was der Inhalt des Staatsbudgets und die Bedeutung seiner einzelnen Theile sein soll, wie dasselbe aufzustellen ist und wie dieser Aufstellung gegenüber der Vollzug zu erfolgen hat und nachzuweisen ist. Er enthält allerdings noch andere Bestimmungen, die nur mittelbar mit der Aufstellung des Staatsbudgets und dessen Vollzug in Verbindung stehen, die aber als bedeutsame Grundsätze für die Verwaltung der Staatsfinanzen sich sachgemäß hier anschließen, und daher in ähnlicher Weise auch dem Entwurf des Reichsgesetzes und dem hessischen Gesetze beigelegt sind.

Inzwischen enthalten auch die Materien, welche dem Entwurf über die Grenze der aus seiner Ueberschrift zu ziehenden Folgerungen hinaus beigelegt sind, keine vollständige Erschöpfung dessen, was für das Finanzrecht eines

konstitutionellen Staates und den Bestimmungen unserer Verfassungsurkunde gegenüber bedeutsam ist oder werden kann. Es ist darin weder der Domänenfrage und ihrer Lösung gedacht, noch eine Bestimmung über die Frage getroffen, welche bauliche Unterhaltungen und Herstellungen der Civilliste obliegen und welche nicht (§. 59 der Verfassungsurkunde). Ebensovienig ist der leicht zu Kompetenzkonflikten führenden Frage näher getreten, was der richtige und vollständige Begriff eines die Finanzen betreffenden Gesetzentwurfs (§. 60 der Verfassungsurkunde) sei, noch wie weit die aus dem landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrecht fließende Vollzugsgewalt bei Verordnungen geht, welche wie Zugskosten- und Diätenreglements u. dergl. eine finanzielle Bedeutung haben. Mehr oder weniger beziehen sich vielmehr die Bestimmungen des Entwurfs auf die rechnerische Gebahrung beim Finanzhaushalte, insbesondere in der Richtung, daß die Stände Einsicht in die sach- und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Verwilligungen finden und auf Vorschriften, unter denen die Verwaltung bei bestimmten auf die Einnahmen oder Ausgaben bezüglichen Verwaltungshandlungen zu arbeiten hat. Eine weitere Ausdehnung des Inhalts des Gesetzentwurfs nach den oben angedeuteten Gesichtspunkten, zu denen übrigens noch manche andere treten könnten, würde den Entwurf zu einem Verfassungsgesetz ersten Ranges machen, aber auch sein Zustandekommen durch, in der damaligen Zeit und Finanzlage liegende unüberwindbare Schwierigkeiten vereiteln.

Der Gesetzentwurf schließt sich in der Mehrzahl seiner Bestimmungen an dasjenige an, was nach der in Baden bestehenden konstitutionellen Praxis bereits jetzt in Übung besteht. Er harmonirt, soweit gleiche Verhältnisse vorliegen, im Wesentlichen mit dem für das deutsche Reich bestimmten Entwurfe ebenso wie mit dem hessischen Gesetze.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

## Abchnitt I.

### Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Die Bezeichnung „Finanzgesetz“ hat in Baden das jeweils mit den Ständen vereinbarte Gesetz erhalten, welches die Höhe der in der zweijährigen Budgetperiode zu machenden Ausgaben, ebenso die zu erwartenden Einnahmen, und zwar soweit es sich um Auflagen (Abgaben, Steuern) handelt, unter Feststellung der dessfalligen Steuerfüße, ferner noch die sonstigen Deckungsmittel und die Betriebsfonds festsetzt. Daneben pflegen noch einige andere auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben bezügliche spezielle Bestimmungen zugesügt zu werden. Den Haupttheil des Finanzgesetzes enthält der als Beilage beigegebene Haushaltsetat, das Staatsbudget, das in das Budget der allgemeinen Staatsverwaltung und die Budgets der ausgeschiedenen Staatsverwaltungszweige zerfällt. Von letzteren wird indessen das Budget der Bodanstalten herkömmlich durch ein besonderes Gesetz verabschiedet, so daß dem Finanzgesetz nur beigegeben sind die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung und des Antheils Badens an der Main-Neckarbahn, der Bodenseedampfschiffahrt, des Eisenbahnbau und der Eisenbahnschuldentilgungskasse. In diesem Sinne sind demnach zufolge heutiger Praxis die §§. 54 und 55 der Verfassungsurkunde zu verstehen, welche „von dem Entwurf des Aufлагengesetzes, mit welchem das Staatsbudget zu übergeben sei“, spricht.

Die Grundlage der Finanzwirthschaft des Staates bildet daher das Staatsbudget oder der Voranschlag für sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung sammt dem Betriebsfond, und zwar sowohl für die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, als für die außerordentlichen. Die für die Voranschläge entstehenden Fragen sind in der Hauptsache die Fragen:

1. Wie weit sind die Voranschläge in einzelne Einnahme- und Ausgabebezüge zu zerlegen?
2. Nach welcher Regel sind diese einzelnen Sätze zu berechnen?
3. In welcher Weise sind sie in der den Ständen gemachten Vorlage zu begründen?

Die Beantwortung dieser Fragen findet sich in Uebereinstimmung mit der bestehenden Praxis in Artikel 2, 3, 4 und 5. Dem letzteren Artikel ist noch beigegefügt, daß die ständische Beschlussfassung sich geltend macht bis zu der letzten Abtheilung (Position oder Paragraph), in welcher die Zerlegung der Einnahmen und Ausgaben stattfindet.

Dem Regierungsentwurf gegenüber finden sich in Artikel 1 und 2 nur redactionelle Verbesserungsvorschläge. Artikel 3 ist neu eingefügt. Schon in den letzten Budgets sind für Staatsanstalten und Gemeinde- und Korporationsanstalten, welche eigene Einnahmen und Ausgaben haben, aber Zuschüsse vom Staat bedürfen und empfangen, einige Nachweisungen über deren Vermögensverhältnisse und die Größe ihrer eigenen Aufwendungen gegeben worden. Ihre Kommission glaubte, daß zur Begründung dieser Zuschüsse die Nachweisungen des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Fonds in weiterem Umfang gegeben werden muß, wenn eine wirklich sichere Prüfung namentlich auch über die Frage vorgenommen werden soll, ob nicht durch Verminderung des Vermögensstandes eine die Finanzen des Staates mehr und mehr belastende Vermehrung der Zuschüsse entstehe. Artikel 4 enthält nur eine redactionelle Aenderung.

Artikel 5 soll das Maas der Zerlegung des Budgets genau angeben und namentlich für die untersten Abtheilungen eine Norm feststellen, da sich an dieselben die ständische Beschlußfassung knüpft. Es können aber allerdings noch Fragen aufgeworfen werden, die zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und den Ständen führen können. Dahin gehört die Frage, ob eine von der Regierung vorgeschlagene Position von den Ständen noch weiter in zwei oder mehrere Positionen aufgelöst werden kann, und die damit häufig verknüpften Fragen, in wie weit die einer Position gegebene allgemeine Zweckbestimmung von den Ständen noch weiter spezialisirt werden darf. Dahin gehört ferner die Frage, ob die Position von den Ständen, insbesondere in Ausgabe, erhöht oder eine neue Position zugefügt werden darf. Die Lösung dieser Fragen, die mit schwierigen staatsrechtlichen Erörterungen, insbesondere über die Grenzlinie zwischen Gesetzgebung und Verwaltungs- und Vollzugsrecht in Verbindung steht, ist hier nicht möglich. Im Allgemeinen wird die vorgeschlagene Fassung den Ständen eine Handhabe geben, um vorkommenden Falls Positionen nach Maßgabe der aufgestellten Regel zu trennen und damit auch die Zweckbestimmung derselben entsprechend zu theilen. Bei Erhöhung der Ausgaben und Einnahmen wird es sich darum handeln, ob diese Erhöhung auf Grund der Regel des Artikel 2 vorgenommen wird, also mehr eine rechnerische ist, als eine materielle. Zu Ausgaben, welche zur Befriedigung eines von der Regierung nicht anerkannten, aber den Ständen genehmen Bedürfnisses eingesetzt werden wollen, wird die Regierung ebensowenig gezwungen werden können, als zu Einnahmen, für welche erst durch den Voranschlag eine legale Grundlage gewonnen werden soll. Das Beste muß ein verständiges Einvernehmen thun, welches verhindert, daß nicht einerseits durch das ständische Recht, die Position zu verwerfen, andererseits durch das Recht der Regierung, sie unverwendet oder unvollzogen zu lassen, das Staatsinteresse leidet. Das Verhältnis beider Kammern der Ständerversammlung wird selbstverständlich dabei nicht berührt. Es ist für den Voranschlag und das Finanzgesetz durch §. 60 der Verfassungsurkunde geordnet, wornach eine entscheidende Abstimmung der ersten Kammer nur über das Ganze in der Fassung stattfindet, die das Finanzgesetz in der zweiten Kammer erhalten hat.

## Abchnitt II.

### Vorschriften über den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

Der Gesamt-Voranschlag beziehungsweise das Finanz-Gesetz giebt die Regel an, nach welcher die Einnahmen zu beziehen und die Ausgaben zu verwenden sind.

Die Voranschläge umfassen regelmäßig eine ganze Budgetperiode von zwei Jahren. In sofern in denselben die Einnahmen und Ausgaben auf einzelne Jahre berechnet sind, hat dies nicht die Bedeutung, daß auch die für die einzelnen Jahre aufgestellten Berechnungen eingehalten werden müssen, vielmehr bildet die Verwilligung für die Budgetperiode, wofern nicht etwas anderes gesetzlich bestimmt sein sollte, ein Ganzes, und es gilt nicht als Ueberschreitung, wenn das Minder des einen Jahres durch ein Mehr des andern Jahres ausgeglichen wird. Selbstverständlich dürfen aber Verwilligungen, die auch noch für eine künftige Budgetperiode den Staat verpflichten würden, nicht gemacht werden, auch wenn sie für die laufende Budgetperiode eine Ueberschreitung des Voranschlags nicht verursachten.

Die Voranschläge sind aber bei den meisten Positionen nicht in dem Sinn als sicher und feststehend zu betrachten, daß auch die Rechnungsergebnisse ihnen durchaus entsprechen könnten. Meist beruhen sie nur auf

Schätzungen, die namentlich bei den Einnahmen und bei den außerordentlichen Ausgaben oft von den thatsächlichen Ergebnissen erheblich abweichen. Uebrigens giebt es im Staatshaushalt ebensowohl wie im Privathaushalt Fälle, in denen außerordentliche Bedürfnisse entstehen, für die eine Voransicht nicht leicht möglich war, die aber doch befriedigt werden müssen. Der Entwurf unterscheidet daher zwischen einfachen Fällen der Nichtübereinstimmung des Voranschlags mit den Rechnungsergebnissen und den Fällen, in denen Administrativkredite notwendig sind, d. h. Kredite, welche außerordentlicher Weise im Lauf der Budgetperiode und in der Zeit, in welcher die Stände nicht tagen, vom Großherzog unter Ministerverantwortlichkeit eröffnet und der nachträglichen Genehmigung der Stände unterstellt werden.

Die einfachen Fälle der Nichtübereinstimmung der im Voranschlag enthaltenen Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen sind bei der Vorlage der vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen, damit die Stände darüber das Nöthige befinden können. Sie sollen alle Fälle der Nichtübereinstimmung im ordentlichen Etat und im außerordentlichen Etat umfassen mit Ausnahme des Falls, wenn bei den Ausgaben des außerordentlichen Etats der Mehraufwand 10 % der Bewilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 M. übersteigt.

Administrativkredite sollen erforderlich sein:

1. Für die Etatsüberschreitungen im Etat der außerordentlichen Ausgaben, welche mehr als 10 % oder den Höchstbetrag von 10000 M. ausmachen;

2. für im Etat überhaupt nicht vorgesehene Ausgabefälle und

3. für zwar genehmigte aber in das laufende Budget noch nicht zur Verwendung eingesetzte Summen.

Dem Abschnitt II. sind überdies noch einige Verwaltungs- und Rechnungsnormen beigelegt. Außerdem ist in Artikel 13 noch Vorsorge für die Zeit getroffen, in der die Staatsvoranschläge noch nicht mit den Ständen verabschiedet werden konnten, obgleich die neue Budgetperiode begonnen hat. Wir bemerken im Einzelnen:

Artikel 6 ist nur redaktionell geändert.

Artikel 7 ebenso.

Artikel 8. Der Entwurf von 1880 enthielt hier (in Artikel 6) noch eine Definition der Begriffe „eigentliche und uneigentliche Einnahmen und Ausgaben“. Sie ist mit Recht als überflüssig weggefallen.

Artikel 9 enthält gleichfalls redaktionelle Aenderungen.

Artikel 10. Außer den künftig wegfallenden Ausgaben erscheinen in den Budgets des Reichs und anderer Staaten noch übertragbare Fonds. Unser Staatshaushalt kennt sie nicht oder doch nur in der Form, in der sie im Artikel 13 provisorisch zugelassen sind. Eine kleine Aenderung ist nur redaktionell.

Artikel 11. Die Veränderung, welche die Kommission bei dem Begriff „Etatsüberschreitungen bei Ausgaben im außerordentlichen Budget“ vornahm, ist dem Entwurf von 1880 entnommen.

Artikel 12. Die Kommission hat den Begriff „Administrativkredit“ für hinlänglich bezeichnend gehalten, um alle in diesem Artikel berührten Verhältnisse zu decken, und daher Umgang von dem im Regierungsentwurf weiter aufgestellten Begriff „Ergänzungskredite“ genommen. Der in Ziffer 2 des Kommissionsvorschlags berührte Fall scheint auch wichtig genug, um durch eine höchste Entschliebung gelöst werden zu sollen, an Stelle der Entscheidung des Finanzministeriums, da hier immerhin ein Eingriff in den von den Ständen genehmigten Etat geschieht.

Ein Grund, weshalb für Administrativkredite nicht die nachträgliche Bewilligung bei dem nächst zusammen tretenden Landtag eingeholt werden soll, sondern aufzuschieben ist bis zu der Vorlage der vergleichenden Darstellungen, ist nicht vorhanden. Die Kommission hat daher die Schlussbestimmung des Artikels 12 entsprechend geändert.

Artikel 13. Der Artikel entspricht der seitherigen Uebung und der seither im Finanzgesetz eingestellten besonderen Bestimmung betreffs der Behandlung der Restbeträge von außerordentlichen Krediten. Die Fassung weicht aber vom Regierungsvorschlag darin ab, daß sie als Zeitpunkt, wie lange die Ermächtigung dauert, nicht die Zeit der Genehmigung des nächstfolgenden Budgets, sondern der Verfassung entsprechend die Zeit festsetzt, innerhalb welcher die Regierung, sei es durch besondere Gesetze, wie sie ja dem Landtag regelmäßig bis zur Genehmigung des Finanzgesetzes vorgelegt werden, sei es durch §. 62 der Verfassungsurkunde, zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

## Abschnitt III.

## Besondere Vorschriften bezüglich der Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstiger Bezüge von Beamten.

Die hier getroffenen Bestimmungen dienen theils dazu, den Besoldungs- und Gehaltssatz innerhalb der Grenzen der geschehenen Bewilligungen zu halten, theils regeln sie gewisse andere Verhältnisse, für welche zum Theil gesetzliche Vorschriften fehlen. Wir verweisen hier auf die dem Gesetzentwurf beigegebenen Motive und fügen nur wenig bei. Wesentliche Aenderungen schlagen wir nur bei den Remunerationen vor, worüber an seiner Stelle zu sprechen sein wird.

Wir bemerken

zu Art. 14. Derselbe ist aus dem Entwurf §. 20 herausgenommen, weil er zu den Vorschriften über die Aufstellung des Voranschlags gehört. Strenge genommen ist dies auch bei der Schlussbestimmung des 1. Absatzes in Art. 19 der Fall, indessen ließ dieselbe sich nicht wohl von dem Vorhergehenden trennen. Entsprechend der seitherigen Übung ist auch die Beibehaltung des Effektivetats verlangt.

Art. 15 ist unverändert. Ebenso

Art. 16, soweit er nicht im Art. 14 aufgenommen ist.

Art. 17 erhält eine unbedeutende Redaktionsveränderung.

Art. 18. Hier ist, um zu beseitigen, daß die darin erwähnten Zahlungen nicht erst nach völligem Ablauf der Zeitperiode, in der sie verdient sind, erfolgen, im Interesse der Bezugsberechtigten, die dadurch oft in eine üble Lage versetzt werden könnten, zugelassen, daß die Zahlung im letzten Drittel der Bezugstermine erfolgt, also bei einem Bezugstermine von einem Monat in den letzten 10 Tagen u. s. f.

Art. 19. Die hier vorgeschlagenen kleinen Modifikationen erscheinen zweckmäßig. Doch ist der vorletzte Absatz zu streichen, da er sich von selbst versteht, und nur dann Bedeutung hätte, wenn er die betreffenden Artikel in neuer vollständiger Fassung brächte.

Art. 20 bis 23.

Die Kommission hielt es nicht für angezeigt, die seither im Finanzgesetz enthaltenen Bestimmungen im Etatgesetz gesetzlich zu fixiren. Sie war im Allgemeinen der Ansicht, daß ebenso wie das System der Funktionsgehälter im Art. 16 auf Vorschlag der Regierung in angemessene Schranken verwiesen ist, so auch das Remunerationssystem enger begrenzt werden solle, und daß unzureichende Bezüge von Staatsbediensteten eher aufgebessert, als durch Remunerationen ergänzt werden sollten. Dazu kommt, daß das seitherige System der Vertheilung von Ersparnissen für die einzelnen Staatsbehörden höchst ungleich wirken mußte und gerade da, wo die meiste Arbeitskraft aufzuwenden war, keine Mittel oder geringe übrig läßt, während solche bei weniger beschäftigten Stellen leichter zu erzielen sind. Sie schlägt daher dem hohen Hause vor, die Ersparnisse des Besoldungsetats und ebenso die des Gehaltsetats in die Staatskasse zurückfließen zu lassen, und nur bezüglich der Bureauverfen auszusprechen, daß hier die Ersparnisse mit einer kleinen Ausnahme als zu Remunerationen für das Kanzleipersonal verwilligt anzusehen sind.

Im Uebrigen stellt sie den Grundsatz auf, daß Remunerationen und Gratifikationen nur aus Mitteln geschöpft werden können, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Damit wird sich bei den Verwilligungen des Budgets und dem Finanzgesetz oder sonstigen Gesetzen für die einzelnen Fälle, ohne Beeinträchtigung der Bediensteten, die Frage der Remunerationen jeweils nach Billigkeit lösen und unter Umständen auf ein Mindestmaaß reduciren lassen. Um inzwischen das Interesse an Ersparnissen wach zu halten, ist die Schlussbestimmung des §. 20 zugefügt.

Die zweckmäßigen Beschränkungen, die der Regierungsentwurf bezüglich der Baufonds und der Dotationen von Anstalten enthält, sind im Artikel 20 selbstverständlich ebenso beibehalten, wie die Beschränkungen, die der Regierungsentwurf bezüglich der Bezugsberechtigten enthält. Artikel 21. Für ganz besondere Fälle, in welchen Unterstützungen und außerordentliche Belohnungen ausnahmsweise sich rechtfertigen, ist der letzte Absatz des §. 20 des Regierungsentwurfs jedoch in beschränkender Fassung als Artikel 22 aufgenommen. Eine Ausnahme mußte wie die Regierungsmotive zeigen, bezüglich des Solletats gemacht werden. Artikel 23.

Artikel 24 ist mit Ausnahme kleiner Redaktionsveränderungen gleichlautend mit dem Regierungsentwurf.

Artikel 25. Außer dem Reichsdienste und dem Dienste eines andern Staats sind noch eingeschaltet, die Verwendungen im Dienste einer Kirche oder einer Gemeinde, bei denen die gleichen Gründe eintreten. Dagegen schien es der Kommission unbillig und nicht zweckmäßig, auch schon bei einem kleinen Mehrbetrag die Strenge des Artikels 25 eintreten zu lassen, weshalb sie ein Ueberschreiten um mindestens 10 Prozent fordert und vorschlägt.

Artikel 26 müßte demgemäß auch auf die dort genannten Personen ausgedehnt werden.

#### Abschnitt IV.

##### Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Die Regierungsmotive erläutern die hier im Allgemeinen aus dem Entwurf aufgenommenen Bestimmungen hinlänglich. Neu ist nur Artikel 33.

Artikel 27. Die Kommission war der Ansicht, daß die Veräußerung unbeweglicher Sachen von höherem Werth aus freier Hand nur mit Zustimmung der höchsten Staatsstelle erfolgen solle und modifizierte in diesem Sinn den Absatz 1 des §. 14 des Regierungsentwurfs.

Artikel 28 bis 29 sind unverändert. Infolge der sehr zweckmäßigen Bestimmung des §. 29 bezüglich des Staatsgrundstücks fällt abermals eine der vom ständischen Ausschuss zu prüfenden Rechnungen weg.

Artikel 30 erhält eine redaktionelle Aenderung. Bei diesem Artikel könnte die Frage zur Erörterung kommen, in wie weit und in wie fern einheimische Bewerber Nichtbadenern vorgezogen werden dürfen. Eine feste Regel dafür aufzustellen, ist jedoch unthunlich. Es scheint ein hinlänglicher Schutz zu sein, daß bei der Konkurrenz von Badenern mit Auswärtigen die Natur der Sache es mit sich bringt, die ersten vorzuziehen, soweit das Staatsinteresse dies gestattet. Daß dies auch geschieht, ist von der Verwaltung wiederholt versichert worden.

Artikel 31. Mit dem Reichsgesetzentwurf haben wir statt des Ausdrucks „zur unmittelbaren Verwendung bestimmt“, gesetzt: unmittelbar verwendet.

Artikel 32 ist der Artikel 6 des Entwurfs mit einer kleinen Aenderung, welche die mögliche Mißbenutzung beseitigen soll, als ob es sich um Minderung oder Erhöhung der Sätze des Vorausschlags selbst handle, während hier nur Verwaltungshandlungen in Frage stehen, in denen aus besondern Gründen, z. B. Mißwachs, die an sich rechtlich begründete Einnahme gemindert, oder eine Ausgabe über die strenge Rechtsverbindlichkeit hinüber erhöht wird.

Artikel 33. Es liegt in dem Budgetrecht der Stände, daß dasselbe nicht blos unmittelbar im Staatshaushalt wirksam sei, sondern daß ihm auch nicht mittelbar durch Akte, welche für spätere Budgetperioden Verbindlichkeiten erzeugen, beeinträchtigt werde. Dies kann insbesondere auch durch Organisationen geschehen, die für künftige Jahre den Aufwand, den die Stände an sich genehmigt haben, oder der sonst gedeckt ist, erhöhen. Der Artikel 33 soll in dieser Beziehung das Recht der Stände wahren.

#### Abschnitt V.

##### Bollzugsbestimmungen.

Einzelne Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfs greifen in die bestehenden Verfassungsgesetze, insbesondere in die Verfassung selbst und in das Staatsdienstedikt ein. Ihre Ausscheidung ist schwierig. Dies ist jedoch nicht der Fall bei den Artikeln 20—23, die von den Remunerationen handeln, ein Gegenstand, der sich seiner Natur nach sehr wenig zu einem Verfassungsgesetz eignet und bei dem noch überdies in Artikel 23 der Fall eintritt, daß ein voraussichtlich nur noch kurze Zeit bestehendes Verhältnis durch ihn geregelt ist. Es schien daher rathsam, dem Gesetzentwurf im Allgemeinen den Charakter als Verfassungsgesetz zu geben, die §§. 20—23 aber anzunehmen.

Die Kommission beantragt:

Den Gesetzentwurf in der von ihr vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

### Gesetz-Entwurf.

Den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### Abschnitt I.

#### Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

##### Artikel 1.

Das Staatsbudget (§. 55 der Verfassungsurkunde) besteht:

- 1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
- 2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

##### Artikel 2.

Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

##### Artikel 3 (neu).

Bei den in die Voranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.

Staatsbudget,  
ordentlicher  
und außer-  
ordentlicher  
Etat.

Voranschlag  
der Ein-  
nahmen und  
Ausgaben des  
ordentlichen  
Etats.

Fortsetzung.



## Artikel 4 (Entwurf Artikel 3).

**Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.** Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die deßfalligen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

## Artikel 5 (Entwurf Artikel 4).

**Weitere Einteilung des Budgets.** Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abtheilungen und Unterabtheilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abtheilungen (Positionen) nur den Gesamtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

## II. Abschnitt.

## Borschriften für den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

## Artikel 6 (Entwurf Artikel 5).

**Vollzug des Budgets im Allgemeinen.** Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorrätzig zu halten sind.

## Artikel 7 (Entwurf Artikel 11).

**Budgetperiode.** Das Rechnungsergebniß der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahre zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern dadurch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beteiligten Ministerien behalten **Wir Uns** die Entscheidung vor.

## Artikel 8 (Entwurf Artikel 7).

**Berechnung der Einnahmen und Ausgaben.** Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabtheilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.

## Artikel 9 (Entwurf Artikel 8).

**Fortsetzung.** Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach den Titeln, Abtheilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben“ sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen. Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

#### Artikel 10 (Entwurf Artikel 9).

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungsjoll abzusehen.

Behandlung  
der künftig  
wegfallenden  
Ausgaben.

#### Artikel 11 (Entwurf Artikel 10).

Als Statsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Statsüber-  
schreitungen,  
Minderein-  
nahmen und  
Ausgaben.

Statsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Bewilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 M. nicht übersteigt.

#### Artikel 12.

Administrativkredite können nur mit unserer besonderen Genehmigung erteilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

Administrativ-  
kredite.

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Bewilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 M. übersteigt.

2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischer Seits genehmigten Gesamtaufwands, von dem nur ein Theil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.

3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzutheilen.

#### Artikel 13.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß §. 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Geltungs-  
dauer der  
Kredite.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur theilweise zur Ver-

wendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, sofern der ursprünglich der Verwilligung zu Grund gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

### Abschnitt III.

#### Besondere Vorschriften bezüglich der Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstiger Bezüge von Beamten.

##### Artikel 14 (aus Entwurf Artikel 20).

**Besoldungs-** Zu die Darstellung des Besoldungsetats sind die Stellenzahlen und die maßgebenden Besoldungsätze aufzunehmen. Auch ist der Effektivetat dem Staatsbudget beizugeben.

##### Artikel 15 (Entwurf Artikel 19).

**Bolzziehung** Besoldungen, Gehalte und andere ständige oder bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende der Stats- Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats und für das darin vorgesehene Personal verliehen werden. Das positionen für persönliche Ausgaben. Gleiche hat in der Regel auch bei den Wohnungsgeldzuschüssen einzutreten, doch ist eine Ueberschreitung des betreffenden Budgetsatzes in dem Falle zulässig, wenn solche durch Ernennung von Staatsbediensteten innerhalb des Kreises bestehender Behördenorganisation herbeigeführt wird.

Ist in außerordentlichen Bedürfnisfällen eine Ueberschreitung der Stats durch Vermehrung des Personals erforderlich, so ist solche nur bei den Gehaltsetats und den besonderen für Dienstaushilfe bestimmten Positionen statthaft und es finden hinsichtlich solcher Ueberschreitungen die Vorschriften des Artikel 11 Anwendung.

##### Artikel 16 (Entwurf Artikel 20).

**Fortsetzung.** Bei der Verausgabung der Besoldungsetats darf weder die vorgesehene Gesamtsumme an Besoldungen, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Besoldungsmaximum überschritten werden. Die Ueberschreitung des letzteren darf auch durch Verleihung eines Funktionsgehalts oder einer ständigen Remuneration, sofern nicht für besondere Fälle budgetmäßig eine derartige Nebenvergütung bewilligt ist, nur in den Fällen eintreten, in welchen solche, aus andern Fonds zu entnehmenden Bezüge für eine mit dem eigentlichen Dienste in keiner Weise zusammenhängende Thätigkeit verliehen sind.

##### Artikel 17 (Entwurf Artikel 21).

**Fortsetzung.** Werden unbefetzte Stellen, welche im Besoldungsetat dotirt sind, zeitweise durch Bedienstete, welche nicht Staatsdiener sind, versehen, so sind die Dienstbezüge, welche die Besoldung vertreten, auf den Besoldungsetat zu verrechnen.

##### Artikel 18 (Entwurf Artikel 22).

**Fortsetzung.** Zahlungen an Besoldungen, Gehalten, Wohnungsgeldzuschüssen, Pensionen, Sustentationen und sonstigen ständigen Bezügen sind in angemessenen Terminen und zwar für die abgelaufene Zeitperiode zu vollziehen, jedoch so, daß die Zahlung im letzten Drittel der Bezugstermine erfolgen soll.

Der Anspruch auf die Zahlung solcher Bezüge kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cedirt, verpfändet oder sonst übertragen werden, als sie der Pfändung unterliegen (R.-G.-P.-D. §. 740).

##### Artikel 19 (Entwurf Artikel 23).

**Dienst-** Dienstwohnungen in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden, für welche der wohnungen. Aufwand an Bauunterhaltung oder an Miethe dem Staatsbudget angehört, können an Staatsdiener nur

auf Grund des Etats gewährt werden; die für derartige Wohnungen zu entrichtenden Miethzins sind in dem Etat ersichtlich zu machen.

Die Dienstwohnung eines Staatsbediensteten verliert mit dem Tage des Abzugs desselben zum Zwecke des Antritts einer andern Stelle oder mit dem Eintritt der Pensionirung oder mit dem Todestage desselben den Charakter einer Dienstwohnung, auch wenn solche vorübergehend noch ihm oder seiner Familie belassen wird. Während dieser Zeit kann der bisherige Miethzins beibehalten werden.

Soweit sonst Staatsbediensteten in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden entbehrliche Räume zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgelbzuschuß des Dieners am betreffenden Orte gleichkommender Miethzins zu entrichten.

Auch für Dienstwohnungen ist jeweils mindestens ein dem gesetzlichen Betrage des Wohnungsgelbzuschusses gleichkommender Miethzins in Einnahme zu stellen.

Die weiter erforderlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Besitzer von Dienstwohnungen sind durch Verordnung festzusetzen.

#### Artikel 20 (Entwurf Artikel 24, 25 und 27).

Besondere Belohnungen der Staatsbediensteten für zum eigentlichen Dienste gehörige Leistungen und Unterstützungen (Remunerationen und Gratifikationen) dürfen nur aus solchen Mitteln von der Regierung geschöpft werden, welche ausdrücklich dazu bestimmt sind. Dies gilt auch für Remunerationen aus Baufonds und aus Staatsdotationen jeglicher Art.

Remunerationen.

Bei Bureauaversen gelten die Ersparnisse, mit Ausnahme jener an der unter dem Bureauaversum begriffenen Bewilligung für Literatur, als zur Verwendung von Remunerationen für das Kanzleipersonal bewilligt.

Bei der Festsetzung der Fonds für Remunerationen soll besondere Rücksicht auf die im Besoldungs- und Gehaltsstat der letzten Budgetperiode eingetretenen Ersparnisse genommen werden.

#### Artikel 21 (Entwurf Artikel 28).

Bei der Verwendung der Remunerationfonds können, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, unter den Staatsbediensteten nur die sogenannten Kanzleibeamten und jene Beamten berücksichtigt werden, deren Besoldungsmaximalsatz den Betrag von 3500 M. nicht übersteigt.

Verwendung der Remunerationfonds.

Es dürfen aus diesen Fonds innerhalb eines Jahres an einen Staatsbediensteten nicht mehr als 12, an einen andern Staatsbediensteten nicht mehr als 18 Prozent des Besoldungs- bzw. Gehalts-Maximums der betreffenden Dienerklasse gewährt werden.

Für diejenigen Dienerkategorien, für welche keine Maximalsätze festgestellt sind, soll zu diesem Zwecke bei Staatsbediensteten eine Besoldung von 3500 M. und bei anderen Staatsbediensteten ein Dienst Einkommen von 1800 M. den maßgebenden Satz bilden.

#### Artikel 22 (Entwurf Artikel 28 letzter Absatz).

Außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen können nur bei besonders erheblichen und dringlichen Veranlassungen und zwar aus Mitteln des Besoldungsstats an Beamte nur mit Unserer besonderen Genehmigung, aus Mitteln des Gehaltsstats an sonstige Bedienstete nur mit jener des vorgelegten Ministeriums gegeben werden.

Fortsetzung.

#### Artikel 23 (Entwurf Artikel 29).

Die vorstehenden beschränkenden Bestimmungen finden auf die Remuneration und Unterstützung der Bediensteten der Grenzollverwaltung keine Anwendung.

Fortsetzung.

#### Artikel 24 (Entwurf Artikel 30).

Die Wittwen und ehelichen Kinder, auch die Adoptivkinder eines verstorbenen Staatsbediensteten oder Angestellten oder eines sonstigen Staatsbediensteten, sofern er nur seine ganze Zeit und Kräfte dem Dienste

Sterbquartal.

zu widmen hat und nicht blos Tagesgebühren bezieht, derselbe mag im aktiven Dienste oder im Pensionsstande mit Tod abgegangen sein, erhalten unter dem Titel „Sterbquartal“ einen Vierteljahresbetrag der Besoldung, des Gehalts oder des sonstigen dekretmäßigen Dienst Einkommens, des zuletzt bezogenen Wohnungsgeldzuschusses oder der Pension des Verstorbenen. Auch aus widerruflichen Einkommenstheilen, soweit sie für den Hauptdienst verliehen sind, wird das Sterbquartal entrichtet.

Sonstige Verwandte und Stiefkinder des Verstorbenen haben keinen Anspruch auf das Sterbquartal.

Die geschiedene Ehefrau hat nur dann Anspruch auf das Sterbquartal, wenn sie der unschuldig geschiedene Theil ist.

Hatte der Mann sich wieder verheirathet und aus der späteren Ehe eine Wittwe oder Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig geschiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Sterbquartal hälftig.

Die schuldig geschiedene Ehefrau hat — unbeschadet jedoch der Rechte der Kinder — an das Sterbquartal keinen Anspruch.

Aus gnadenweisen Verwilligungen bezw. Sustentationen wird kein Sterbquartal verabsolgt.

Aus den Gehältern und Pensionen bediensteter Frauen erhalten ihre ehelichen Kinder ein Sterbquartal; ihre Männer haben aber keinen Anspruch darauf.

Die Verrechnung der Sterbquartale aus den Bezügen aktiver Diener hat stets unter denselben Statepositionen zu geschehen, unter welchen die Besoldung, der Gehalt oder das sonstige Dienst Einkommen gebucht wird. Sterbquartale rechtfertigen bis zu ihrem Betrage die Ueberschreitung der betreffenden Budgetposition.

Das Sterbquartal bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft des Verstorbenen; es hat lediglich die Eigenschaft einer Gnadengabe für die Hinterbliebenen desselben.

Für den Fall, daß die Hinterbliebenen über die Vertheilung des Sterbquartals sich nicht vereinigen können, behalten Wir Uns die Bestimmung hierüber vor.

#### Artikel 25 (Entwurf Artikel 31).

Beschränkung  
bezw. Zurück-  
ziehung der  
Pension von  
Staats-  
bediensteten.

Belangt ein in den Ruhestand versetzter Staatsdiener durch Wiederverwendung im Reichsdienste oder im Dienste eines anderen Staats, einer Kirche oder einer Gemeinde in den Genuß eines Dienst Einkommens, so tritt eine Kürzung des nach dem Staatsdieneredikte vom 30. Januar 1849 verwilligten Ruhegehalts insoweit und insolange ein, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Diener vor der Zurücksetzung bezogenen matrikularmäßigen Dienst Einkommens um mehr als 10 Prozent übersteigt.

Erwirbt ein im Ruhestand befindlicher früherer Staatsdiener, welcher in eine zur Pension berechtigende Stellung im Reichsdienste oder in Dienste eines andern Staats, einer Kirche oder einer Gemeinde eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug des auf Grund des Staatsdieneredikts gewährten Ruhegehalts nur in dem durch die voranstehende Bestimmung begränzten Umfange statt.

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch einen im Ruhestand befindlichen Staatsdiener oder Notar hat zur Folge, daß die ihm zustehende Pension nach Ablauf von zwei Jahren vom Beginn jener Beschäftigung an und für die fernere Dauer derselben als ruhend betrachtet wird.

#### Artikel 26 (neu).

Fortsetzung.

Die Bestimmungen des Artikel 25 Absatz 1 und 2 sind auch auf Notare, Angestellte der Civilverwaltung und Gendarmeriebedienstete anwendbar. Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilverwaltung betreffend, Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten und Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 über die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdiener Eigenschaft angestellten Gerichtsnotare sind hiernach abgeändert.

## Abschnitt IV.

## Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

## Artikel 27 (Entwurf Artikel 14).

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Soumission verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde und bei unbeweglichen Sachen von einem Werth von mehr als 25000 M. von Uns ausdrücklich gestattet ist.

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

## Artikel 28 (Entwurf Artikel 15).

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung mit Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns für zuständig erklärten Staatsstellen, für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

## Artikel 29 (Entwurf Artikel 16).

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse bzw. in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstockverwaltung fällt künftig weg.

Einnahmen des Grundstocks.

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den befalligen gesetzlichen Vorschriften.

## Artikel 30 (Entwurf Artikel 17).

Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staatsrechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 27) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Verträge über Verpachtungen, Vermietungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Lieferungen oder sonstigen derartigen Leistungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

## Artikel 31 (Entwurf Artikel 18).

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Gelbbeträge als unmittelbar verwendet dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, bzw. sofern sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artikel 32 (Entwurf Artikel 6).

Gnadenakte. Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgültigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Artikel 33 (neu).

Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.

Abschnitt V.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel 34 (Entwurf Artikel 32)

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. Gegenwärtiges Gesetz gilt, mit Ausnahme der Artikel 20—23, als Verfassungsgesetz und tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

